

## **(Mögliche) Kriterien für die Wahl (handels-)rechtlicher Gestaltungen von Unternehmen (Rechtsformen):**

- 1) rechtliche Gestaltungsräume; Fragen der Haftung; rechtliche (gesetzliche) Grundlagen
- 2) Leitungs- u. Vertretungsbefugnis
- 3) Gewinn- u. Verlustbeteiligung; Entnahmerechte
- 4) Finanzierungsmöglichkeiten (Eigen- u. Fremdkapital)
- 5) steuerliche Vorschriften, Vorteile
- 6) Aufwand für die Rechtsform; Flexibilität bei relevanten unternehmensrechtl. Veränderungen
- 7) Publizitätsvorschriften hinsichtlich Jahresabschluß (Bilanz, G+V etc.)
- 8) Kontrolle über die Unternehmensziele sowie die Kapital- bzw. Besitzverhältnisse; Unternehmenssicherung

# Rechtsformen von Unternehmen: Charakteristika, Gestaltungsmöglichkeiten, Probleme

Kriterium	Einzelfirma; BGB-Ges./GbR	oHG	KG	GmbH	AG	Genossenschaft
1	<p>1) Einzelfirma: (Allein-)Inhaber haftet mit Privatvermögen; wenn Eintragung ins HR notwendig (vgl. § 1 HGB), dann Eigenschaft als Vollkaufmann; sonst Minderkaufmann</p> <p>2) BGB-Gesellschaft: alle (mindestens 2) Ges. haften gesamtschuldnerisch mit Privatvermögen, unabhängig der Regelungen im Innenverhältnis; formlose Gründung mögl.; kein schrift. Ges Vertrag notwendig; Rechtsform v.a. für Freie Berufe, kleine (Handwerks-)Betriebe, Gelegenheits-Unternehmen (z.B. Arge) vorteilhaft;</p> <p>3) typische stille Ges. via GbR: ‚inoffizieller‘ bzw. stiller (heimlicher) Ges. haftet nur mit K-Einlage, die in das V des offiziellen Ges. übergeht; dafür Anspruch auf Rückzahlung</p> <p>4) atypische stille Ges via GbR: stiller Ges. wird faktisch zum Mitunternehmer; haftet dann wie offizieller bzw. Voll-Ges.</p>	<p>unbeschränkte u. gesamtschuldnerische Haftung aller (mindestens 2) Ges. mit Privatvermögen; eintragungspflichtig ins HR; Ges gelten als Vollkaufleute; Regelungen für oHG u. KG im HGB verankert</p>	<p>Teilung der Haftung in</p> <p>1) persönlich haftenden Ges. (phG), der unbeschränkt mit Privatvermögen haftet (auch Komplementär genannt) u.</p> <p>2) Kommanditist(en), die nur mit Kommandit-Einlage haften;</p> <p>beliebter Umgehungs- bzw. Gestaltungstrick:</p> <p>1) GmbH &amp; CO.KG: als „phG“ wird eine beschränkt haftende „GmbH“ eingesetzt</p> <p>2) Einsetzung eines „Rentner-phG“ bzw „Rentner-Komplementärs“</p>	<p>Gesellschafter gründen juristische Person, bei der die Haftung auf das Stammkapital beschränkt bleibt; Durchgriff für Dritte auf Gesellschafter-Vermögen juristisch nur in Ausnahmefällen mögl. (z.B. bei rechtskräftigem Titel aufgrund Verurteilung wg. Betruges); Einmann-GmbH möglich, bei der der ‚Inhaber‘ meist als geschäftsführender Gesellschafter fungiert; vgl. Regelungen im GmbHG</p>	<p>Aktionäre gründen „AG“, bei der die Haftung im Prinzip auf das Aktienkapital und offene Rücklagen beschränkt ist; Rechtsform ursprünglich v.a. für grosse ‚Publikums-Gesellschaften‘ mit grosser (Eigen-)Kapitalbasis benutzt; inzwischen auch von sog. Startups wg. Vorteile der Kapitalbeschaffung mittels Börsengangs bevorzugt; Regelungen im AktG kodifiziert; rechtliche Organe sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Hauptversammlung (HV) (Aktionäre)</li> <li>2) Aufsichtsrat (AR)</li> <li>3) Vorstand (V)</li> </ol>	<p>Rechtsform basiert auf der Selbsthilfe-Idee (vgl. § 1 GenG): Selbsthilfe durch gegenseitige Förderung der Mitglieder; Genossenschaft ist weder Personen- noch Kapitalgesellschaft, sondern ein wirtschaftlicher Verein, für den t.w. die Regelungen des VereinsR in spezifischer Form gelten;</p> <p>typische Beispiele für Gen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wohnungsbaugenossensch.</li> <li>- Einkaufs- und/oder Verwertungsgenossenschaften (z.B. Volksbanken, Raiffeisenkassen u.a.m), in der die betriebsinterne Infrastruktur gemeinsam finanziert u. genutzt wird; <p>Haftung auf die Summe aller Genossenschaftseinlagen beschränkt; da Gen.Kapital abhängig von Mitgliederzahl, kann Gen.Kapital schwanken u. ist in der Regel wg. der geringen Höhe der Gen.Anteile auch nicht sehr hoch;</p> </li></ul>

	Einzelfirma; BGB-Ges./GbR	oHG	KG	GmbH	AG	Genossenschaft
2	Inhaber bzw. alle (Voll-)Gesellschafter; bei GbR Beschränkung auf einzelne Ges. möglich	grundsätzlich alle; Beschränkung wie bei GbR möglich	nur phG; Kommanditisten haben nur t.w. Kontrollrechte	Geschäftsführer, der von Gesellschaftern eingesetzt u. abberufen wird	Vorstand; strikte Trennung von EK-Gebern (Aktionären) und Geschäftsführung; V. ist nicht an Weisungen des AR o. der HV gebunden, wird aber vom AR bestellt; AR wiederum wird von HV gewählt u. soll V kontrollieren; Aktionäre (z.B. in der HV) haben nur sehr wenige Rechte; Ausnahmen: Grossaktionäre, die Einfluss via Kapitalmacht durchsetzen (können)	Vorstand, der wie der AR direkt von den Gen.Mitgliedern in der Generalversammlung (GV) gewählt wird; GV ist das oberste Willensbildungsorgan, das auch über die Gewinnverteilung beschliesst; wg. des zugrunde liegenden Selbsthilfe-Konzeptes liegen alle wesentlichen Rechte nicht nur bei den Mitgliedern, sondern sie sind auch alle gleichberechtigt: jedes Mitglied hat unabhängig von der Anzahl der Geschäfts- (bzw. Kapital-)Anteile immer nur 1 Stimme
3	grundsätzlich freie Vereinbarungen mögl.; wenn solche nicht vorhanden, dann G- u. V-Verteilung nach Köpfen; bei atypische stiller Ges. ist st. Ges. auch an stillen Rücklagen, Firmenwert etc. beteiligt	wie bei GbR-Ges: freie Vereinbarungen möglich	phG erhält feste Vergütung; G+V werden den K-Anteilen nach auf den Kommanditisten zugerechnet	G+V steht den Gesellschaftern zu	am G+V nehmen Aktionäre via Dividende(nhöhe) teil bzw. tragen das Risiko, ohne jeglichen Einfluss auf die Geschäftsführung nehmen zu können	alle Mitglieder sind indirekt letztlich die eigentlichen Eigentümer u. Einflussnehmer, die auch über die Verteilung des G+V entscheiden; bei Ausscheiden wird immer nur der nominale Wert eines G-Anteils zurückbezahlt, keine anteiligen Wertsteigerungen (stille Reserven): Spekulation bzw. Wertsteigerungsgewinne sind mit G-Anteilen von Gen. nicht möglich
4	wegen prinzipiell unbeschränkter Haftung der Inh. bzw. Ges. relativ einfache FK-Beschaffung	wie bei GbR-Ges	EK via Kommandit-Einlagen; FK-Höhe via Banken wird meist von konkreter KG-Situation gewährt	EK = Stammkapital via GmbH-Einlagen (Minimum 25.000 €) FK seitens Banken wird durchgehend nur bei weiteren Sicherheiten (dingliche Sicherheiten, Bürgschaften) gewährt	EK via Aktienkapital (Minimum 50.000 €) u. gesetzl. und/oder offene Rücklagen; FK kann entweder durch Ausgabe eigener Schuldverschreibungen, Obligationen, Anleihen (z.B. Wandelanleihe) etc. oder auch via Banken beschafft werden	EK-Kapitalanteile = „Geschäftsanteile“, deren Höhe frei festgelegt werden kann; gesetzliche Rücklagen sollen Ausgleich für potentiell schwankendes EK-Volumen darstellen

	Einzelfirma; BGB-Ges./GbR	oHG	KG	GmbH	AG	Genossenschaft
5	Gesellschafter: ESt Unternehmen: u.U. GewSt	Ges: ESt U: GewSt	Ges: ESt U: GewSt bzw. bei GmbH & CO.KG: KSt bei der GmbH	U: KSt, GewSt Ges: ESt + KSt-Anrechnung	wie bei GmbH	Genossenschaft: KSt Ges: ESt
6	geringer Aufwand, Änderungen schnell u. flexibel möglich	wie bei GbR-Ges.	im Prinzip wie bei GbR-Ges; jedoch aufwendiger, sofern GmbH als phG fungiert	relevante Änderungen müssen a) vor Notar beurkundet u. b) wie bei oHG u. KG ins HR eingetragen werden; Aufwand relativ hoch	ähnlich wie bei GmbH; aufgrund erhöhter Publizitätsvorschriften u.a.m. ist Aufwand hier am grössten	ähnlich wie bei GmbH
7 <sup>1</sup>	keine rechtsformgebundenen Publizitätsregeln	keine rechtsform- gebundenen Publizitätsregeln	keine rechtsform- gebundenen Publizitätsregeln	GmbHG (§ 40) schreibt z.B. Offenlegung des Ges.Vertrages u. d. Ges.Verhältnisse vor	AktG enthält umfangreiche Vorschriften hins. Veröffentlichungspflichten etc.	rechtsformgebundene Publizitätsregeln entsprechen oft den Intentionen der Mitglieder
8	Personengesellschaften leben von/mit ihren „natürlichen Personen“ als Inhaber bzw. Unternehmer			Veränderungen bei den EK- Anteilen sind jederzeit möglich, sofern im Ges.Vertrag keine Vorkaufsrechte für die (Alt- )Gesellschafter vorgesehen sind; die „juristische Person“ GmbH bleibt als Unternehmen davon (zunächst) unberührt	wegen bzw. bei fluktuierenden (volatilen) Kapitalbesitz- verhältnissen ständig Veränderungen der Kapitalmehrheiten möglich via (heimlichen) Aufkauf und/oder via unfriendly take-over	Unternehmensziele bzw- zwecke sind hier am stabilsten verankert, da a) keine Machtanhäufung möglich u. b) Motiv der Spekulation (Wert- steigerungsgewinne) ausgeschlossen ist
Notizen						

Legende: Ges. = Gesellschaft, Gesellschafter; U = Unternehmen; u.U.: unter Umständen; HR = Handelsregister; V = Vorstand; K = Kapital; EK = Eigenkapital; FK = Fremdkapital; ESt = Einkommensteuer; GewSt = Gewerbesteuer; KSt = Körperschaftsteuer

Hier nicht vorgestellt: die britische „Ltd“ (Limited); Europäische Aktiengesellschaft „SE“ (Societas Europaea); Partnerschaftsgesellschaft

<sup>1</sup> Publizitätsregeln nach aussen hin können sich a) rechtsformgebunden ergeben (z.B. GmbHG, AktG, GenG) oder b) aufgrund von Transparenz- u. Publizitätsvorschriften notwendig werden; relevante Rechtsgrundlagen stellen 1) das PublizitätsG von 1969 und 2) das Gesetz zur Kontrolle u. Transparenz im Unternehmensbereich von 1998 (KonTraG) dar; AG's, die beispielsweise am Neuen Markt notieren, sind erhöhten Berichtspflichten aufgrund der Teilnahme am NEMAX unterworfen; usw.